

**II-9393** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/43-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

4224 /AB

1993 -nk- 13

zu 4298/J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 10. April 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4298/J-NR/1993, betreffend Mißstände an den Innsbrucker Universitätskliniken, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freunde und Freundinnen am 18. Februar 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Der Rechnungshof hält in seinem Bericht den Abschluß eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen Ihrem Ministerium und der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, in dem die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner festgehalten werden, für dringend erforderlich.

Was werden die wesentlichen Punkte eines solchen Vertrages sein und wurden zu diesem Zweck bereits Verhandlungen mit der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH aufgenommen?

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck (Universitätskliniken) ist gemäß § 54 Abs. 5 UOG auch ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der TILAK unter Einbindung der Medizinischen Fakultät vorgesehen. Die entsprechenden Verhandlungen wurden seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bereits vor der Vorlage des Berichtes des Rechnungshofes eingeleitet; die Umsetzung der Neustrukturierung, die

- 2 -

erstmalig die Grundlage für eine solche Vereinbarung bildet, hat jedoch erst begonnen. Die wesentlichsten Punkte werden aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Entscheidungs- und Informationsverfahren in den beide Rechtsträger berührenden Angelegenheiten sowie die Kostenaufteilung sein. Ein akkordierter Vertragstext liegt noch nicht vor.

2. Werden Sie dem Rektor der Universität Innsbruck die Anweisung geben, das Höchstausmaß an Bewilligungen für Dienstfreistellungen mit insgesamt einem Monat pro Jahr zu begrenzen und so die Klinikvorstände auch während der vorlesungsfreien Zeit zur Anwesenheit zu verpflichten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In dieser Form bzw. mit diesem Inhalt werde ich dies nicht tun. Die Genehmigung von Freistellungen gem. § 160 BDG 1979 kann nicht generell auf eine Dauer von einem Monat pro Jahr eingeschränkt werden. Ob und wie lange eine Freistellung gewährt werden kann, hängt vom Einzelfall, also vom Anlaß für die beantragte Freistellung, ab. Das kann in einzelnen Fällen mehr als insgesamt ein Monat, in anderen Fällen weniger sein.

Gemäß § 165 BDG 1979 hat der Ordentliche Universitätsprofessor sein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten und zu fördern, Prüfungen durchzuführen und in der Verwaltung mitzuwirken, hat aber keine quantifizierbare Dienstzeit wie die übrigen Beamten.

Gemäß § 167 Abs. 2 BDG besteht für den Ordentlichen Universitätsprofessor eine Verpflichtung zur Anwesenheit an der Universität in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nur insoweit, als dies zur Erfüllung von Dienstpflichten erforderlich ist. Als Klinikvorstände müssen Ordentliche Universitätsprofessoren natürlich auch während der vorlesungsfreien Zeit im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen. Dabei darf aber nicht übersehen wer-

- 3 -

den, daß sich die Professoren in der vorlesungsfreien Zeit auch der Pflege internationaler Kontakte im Forschungsbereich widmen müssen. Dies bedingt natürlich Abwesenheiten von Innsbruck. Durch Stellvertreterregelungen, die auch im Fall des Erholungsurlaubes, der Krankheit bzw. beruflich bedingter Abwesenheiten der Klinikvorstände zum Tragen kommen, ist aber für eine sowohl quantitativ wie qualitativ ausreichende Führung der Kliniken gesorgt. Gerade an Universitätskliniken sind in der Regel mehr hochqualifizierte Fachärzte als an anderen Krankenanstalten vorhanden, sodaß es geeignete Stellvertreter für die Klinikvorstände gibt.

**3. Wie lautet das Ergebnis der von Ihnen durchgeführten Erhebung bezüglich der Nebenbeschäftigung von Ärzten? Wie sind diese Nebenbeschäftigungen aus Ihrer Sicht mit den Dienstpflichten vereinbar?**

Antwort:

Insgesamt wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 144 Fragenkataloge von Fachärzten des Mittelbaus, 20 von Ordentlichen und 11 von Außerordentlichen Universitätsprofessoren bezüglich Nebenbeschäftigungen ausgewertet. Die restlichen Bundesärzte haben bzw. hatten laut Fragebogen keine Nebenbeschäftigungen. In einzelnen Fällen wurden Nebenbeschäftigungen wieder beendet, sodaß sich die Frage der Vereinbarkeit nicht mehr gestellt hat. In den übrigen Fällen sind Nebenbeschäftigungen zeitlich so gestaltet, daß sie mit der Erfüllung der Dienstpflichten vereinbar sind. Lediglich ein Fall wird mangels präziser Angaben weiter verfolgt, wobei das Problem darin liegt, daß der Betroffene als Dozent bezüglich der Forschung gemäß § 188 Abs. 1 Z. 4 BDG weitgehend zeitlich ungebunden ist, die Personalkommission ihn aber von den Dienstpflichten in der Krankenversorgung entbunden hat.

Auch die Nebenbeschäftigungen jener zwei Klinikvorstände, die im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes besonders erwähnt werden,

- 4 -

weil ihre Privatordinationen in Vorarlberg bzw. in Wien betrieben werden, sind zeitlich so gestaltet, daß sie mit der Erfüllung der Dienstpflichten vereinbar sind. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind bislang keine Beschwerden seitens des Krankenanstaltenträgers oder anderer Stellen über eine unzureichende Erfüllung der Dienstpflichten dieser beiden Klinikvorstände im Zusammenhang mit dem Betrieb der Privatordinationen zur Kenntnis gebracht worden. Dies ist insofern bemerkenswert und läßt auf eine pflichtgemäße Tätigkeit des jeweiligen Klinikvorstandes schließen, als beide Kliniken durch den Routinebetrieb außerordentlich belastet sind. Eine der beiden Kliniken ist überdies durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen des Klinikvorstandes und seiner Mitarbeiter international besonders bekannt geworden.

**4. Halten Sie es für vertretbar, daß Universitätsangehörige ohne Absprache mit ihrem Dienstgeber und dem Rechtsträger sowie ohne Kostenersatz in den Räumlichkeiten der Universitätsklinik Privatordinationen betreiben?**

Antwort:

Diese Frage betrifft den Rechtsträger der Krankenanstalt, im gegenständlichen Fall also die TILAK bzw. das Land Tirol, die allein über die Räumlichkeiten des LKH Innsbruck verfügungsbe-rechtigt sind. Die betreffenden Klinikvorstände haben glaubwür-dig versichert, diese Vorgangsweise sei mit Bewilligung des seinerzeitigen zuständigen Landesrates erfolgt, wobei es als vorteilhaft angesehen worden sei, auf diese Weise die leitenden Ärzte täglich länger im LKH anwesend zu haben. Außerdem sei dies als eine Art Entgelt für die Doppelfunktion als Universitäts-lehrer und als Primarius gesehen worden. Als Beleg hiefür sind diverse Aktenvermerke, Gedächtnisprotokolle sowie Briefe zustän-diger Organe bzw. Organwalter des Landes Tirol vorgelegt worden.

- 5 -

5. Werden Sie gemeinsam mit dem Rechtsträger verbindlich festlegen, welchen Universitätsangehörigen unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeiten die Möglichkeit eine Privatordination zu führen, eingeräumt werden kann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen ist eine Dienstrechtsangelegenheit und daher für Bundesärzte allein von der Dienstbehörde - also vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - zu entscheiden. Nach ho. Auffassung sind aber die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für Nebenbeschäftigungen (§ 56 BDG, für Hochschullehrer auch § 158 BDG) nicht ausreichend. Wie in manchen anderen Ländern sollte von der Meldepflicht mit Untersagungsmöglichkeit zu einem Genehmigungsvorbehalt übergegangen werden. Bei den an Universitätskliniken tätigen Fachärzten liegen die Probleme von Nebenbeschäftigungen in Form von Privatordinationen erfahrungsgemäß weniger in einer zeitlichen Unvereinbarkeit mit der Tages-Dienstzeit, sondern eher in Richtung von Schwierigkeiten bei der Einteilung und Heranziehung zu Nachtdiensten sowie in der Gefahr einer nicht ausreichenden Zeit zur Erholung von dem in manchen Fächern zweifellos immer anstrengenderen Tagesdienst.

6. Wird es in Zukunft eine finanzielle Abgeltung für die Nutzung von Anlagen und den Einsatz des medizinischen und nichtmedizinischen Personals an den Rechtsträger geben?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 4.

7. Werden Sie als Dienstgeber dafür sorgen, daß Universitätsangehörige nur jene Honorare einheben, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen?

- 6 -

**8. Welche disziplinären Konsequenzen werden Verstöße dagegen zur Folge haben?**

**Welche gab es in der Vergangenheit?**

**Gegen welche Klinikvorstände wurden bereits Disziplinarmaßnahmen gesetzt?**

Antwort:

Ich bin selbstverständlich daran interessiert, daß bei der Verschreibung und Einhebung von Honoraren korrekt und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorgegangen wird. Bedauerlicherweise ist die Rechtslage im Gebührenbereich vielfach unklar. So fehlen etwa in Tirol Durchführungsbestimmungen zu § 41 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes. Es gibt daher keine Rechtsvorschriften, die die Aufteilung der Arzthonorare der Patienten der Sonderklasse zwischen dem Klinikvorstand bzw. dem Leiter einer klinischen Abteilung und den übrigen Ärzten und anderen Angehörigen des Personals regeln. Ein Fortschritt ist in Innsbruck nur insofern erzielt worden, als die Klinikvorstände mit den gewählten Vertretern des "Mittelbaues" der einzelnen Kliniken eine Vereinbarung über die Aufteilung der Arzthonorare von Privatpatienten abgeschlossen haben. Diese Regelung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß ein bestimmter Prozentsatz der Privathonorare einem Pool zugeführt wird, aus dem das ärztliche und nichtärztliche Personal Zuwendungen erhält. Diese einvernehmliche Regelung, die unter Berücksichtigung klinikspezifischer Detailbestimmungen mit 1. Jänner 1993 in Kraft gesetzt worden ist, hat den Vorteil, daß nun nicht mehr auf § 46 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes, also auf eine Gesetzesbestimmung, die einen anderen Sachverhalt regelt, zurückgegriffen wird. Eine landesgesetzliche Regelung, die u.a. auch die Gebührenverteilung betrifft, ist in Ausarbeitung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung konnte bei der Vereinbarung und Einhebung von Arzthonoraren von Patienten der Sonderklasse keine Verletzung von Dienstpflichten feststel-

- 7 -

len, die die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen einen Klinikvorstand oder einen anderen leitenden Arzt einer Universitätsklinik erfordert hätte.

9. Einzelne Universitätsinstitute führen im universitären Bereich Arbeiten durch, die offensichtlich keine wissenschaftliche, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (routinemäßige Laboruntersuchungen, Gutachtertätigkeit). Da der Bund Räumlichkeiten, Geräte und Personal zur Verfügung stellt, sind sie auch in der Lage, günstige Preise anzubieten und damit eine Konkurrenz zu privaten Labors darzustellen. Die Einnahmen daraus werden vielfach auf privaten Konten verbucht.

Welche Maßnahmen werden Sie gegen diese Praktiken ergreifen?

Antwort:

Der Rechnungshof wird dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ergänzende und detaillierte Prüfungsmitteilungen zu diesem Problemkreis zugehen lassen. Die vom Rechnungshof dargestellten Unzukömmlichkeiten werden nach Einlangen dieser Unterlagen unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Aufgabenbereich der angesprochenen Universitätsinstitute untersucht werden. Es darf allerdings schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß die Grenzziehung zwischen Routine und wissenschaftlicher Forschung mitunter schwierig ist. Für die Forschungstätigkeit ist das in der Routine gewonnene Material von Bedeutung, aber auch für die Lehre bedarf es eines gewissen Anschauungsmaterials.

Der Bundesminister:

